

**Richtlinie über die Benutzung des städtischen Hauses am Papenberg
„Haus der Vereine“
der Stadt Bockenem in der Fassung vom 23.05.2022**

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bockenem unterhält in der Ortschaft Bockenem das Haus der Vereine am Papenberg (nachfolgend als Haus der Vereine bezeichnet) als öffentliche Einrichtung, die vornehmlich zur Förderung der Belange der örtlichen Gemeinschaft, insbesondere Vereine und Intuitionen, dienen. Das Haus der Vereine ist so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

**§ 2
Nutzungsberechtigte**

- (1) Soweit das Haus der Vereine nicht für Nutzungen durch die Stadt Bockenem benötigt wird, kann es
1. ideellen Vereinen, Verbänden und Gruppen, die im Stadtgebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder als Realverband, Teilnehmergemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind,
 2. politischen Parteien, die für Wahlen zum Bundestag oder zum Niedersächsischen Landtag zugelassen sind und eine Gliederung im Gebiet der Stadt Bockenem unterhalten oder örtlichen Wählergemeinschaften und
 3. sonstigen im Gebiet der Stadt Bockenem tätigen Vereinen und Verbänden
- im Rahmen dieser Richtlinie überlassen werden.
- (2) Das Haus der Vereine wird grundsätzlich nicht für private oder gewerbliche Zwecke überlassen.

**§ 3
Überlassung des Hauses der Vereine**

- (1) Die Überlassung des Hauses der Vereine erfolgt auf Antrag. Die Räumlichkeiten sind im Antrag ausdrücklich zu bezeichnen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Hauses der Vereine besteht nicht.
- (2) Die Überlassung des Hauses der Vereine erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Zuständig für die Überlassung des Hauses der Vereine ist die Stadt Bockenem. Die Stadt Bockenem kann diese Befugnis auf einen Beauftragten übertragen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Art der beabsichtigten Nutzung oder die Ziele des Nutzers mit dem Zweck bzw. dem Charakter des Hauses der Vereine in Einklang stehen, ist zur Überlassung die abschließende Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.
- (4) Mit der Überlassung erkennt der Antragsteller (Nutzer) die Überlassungsbedingungen dieser Richtlinie an.
- (5) Das Haus der Vereine wird in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten beanstandet.
- (6) Über die regelmäßige Belegung des Hauses der Vereine sind Benutzungspläne aufzustellen und zur allgemeinen Kenntnis zu veröffentlichen.

- (7) Während der Benutzung festgestellte oder verursachte Schäden im oder am Überlassungsgegenstand sind dem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Nutzer sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen insbesondere
1. eine Anzeige eines Gaststättengewerbes und
 2. eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
- rechtzeitig vor der Nutzung in eigener Verantwortung einzuholen.
- (2) Hieraus entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Bockenem. Der Bürgermeister kann die Ausübung des Hausrechts auf eine sonstige Person übertragen (Berechtigter). Den Anordnungen der Berechtigten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Berechtigten können Benutzer aus dem Haus der Vereine verweisen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen. Ein solcher Verweis gilt für die Dauer der Nutzung.
- (3) Darüber hinaus können die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 nur vom Bürgermeister von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Berechtigten zuwiderhandeln. Der Ausschluss ist zeitlich zu befristen.

§ 6 Ordnung

- (1) Der Nutzer und die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit im Haus der Vereine zu wahren.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Nutzung unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (3) Das Rauchen, auch mit sogenannten E-Zigaretten, ist im Haus der Vereine nicht gestattet.
- (4) Das Übernachten ist im Haus der Vereine und auf dem Außengelände grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäßen aus Plastik ist nicht gestattet.
- (6) Insbesondere während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.
- (7) Die im Haus der Vereine aushängende Hausordnung ist zu beachten.
- (8) Von dem Beauftragten erhaltene Schlüssel sind nach der Nutzung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen entstehen, haftet der Nutzer. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher.

- (2) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bockenem. Die Haftung der Stadt Bockenem für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- (3) Der Nutzer übernimmt die der Stadt Bockenem als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht während des Nutzungszeitraumes. Von etwaigen Regressansprüchen ist die Stadt Bockenem (einschl. Bedienstete oder Beauftragte) freigestellt.
- (4) Die Stadt Bockenem haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen.
- (5) Eine Haftung der Stadt Bockenem für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 8
Benutzungsgebühr

- (1) Die Nutzung des Hauses der Vereine ist, insbesondere für Nutzungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) In Ausnahmefällen kann analog zur Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen der Stadt Bockenem eine Benutzungsgebühr erhoben werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 23.05.2022 in Kraft.

Bockenem, den 23.05.2022

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister


Rainer Block

